



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

32 0800/2-III/2/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Datum: 16. SEP.

Verteilt: 17. SEP. 1985

groß

St. Klause

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz)

Bezug: IV-52.191/7-2/85 des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

16. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ehelsley

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

32 0800/2-III/2/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der
Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luft-
verunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen
(Smogalarmgesetz)

Bezug: Schreiben vom 12. Juli 1985
IV-52.191/7-2/85

Zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf erstattet das
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
folgende

S T E L L U N G N A H M EI Allgemeines

Die rechtspolitische Grundtendenz des Gesetzesentwurfs durch
Verringerung und Hintanhaltung von Emissionen aus Kraftfahr-
zeugen und bestimmten Anlagen zur Verhinderung einer Gesund-
heitsschädigung von Menschen wird aus dem familienpolitischen
Aspekt der Gesundheitsvorsorge begrüßt.

- 2 -

II Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7

Diese Bestimmung sieht als einzige Verlautbarungsform den ORF vor. Es wäre zu prüfen, ob nicht, "wenn dies im Einzelfall zweckmäßig scheint," zusätzlich die Verlautbarung des Smogalarms (Beginn und Ende) durch ortsübliche Kundmachung erfolgen könnte.

§§ 8,9

Die Begriffe "Sicherheitsdienst" - § 8 Abs. 4 Z 1 - und "Bundesgendarmerie"/"Bundespolizeibehörden" - § 9 Abs. 3 - sollten in dem Smogalarmgesetz einheitlich verwendet werden.

Der letztgenannte Absatz sollte folgendermaßen umformuliert werden: "...bestehen, diese haben bei der Vollziehung"

§ 10

Im Abs. 2 sollte das Wort "nach" besser zwischen "dies" und "ihrer" eingefügt werden; ebenso wäre das Wort "nach" im Abs. 3 nach dem Wort "Probe" (1. Zeile) einzufügen und das Wort "deshalb" in der zweiten Zeile zu streichen.

In der 4. sowie 8. Zeile des Abs. 3 wäre aus sprachlichen Gründen jeweils vor dem Wort "hat" ein "so" einzufügen.

In der 8. Zeile wäre der Begriff "Bezirksverwaltung" in "Bezirksverwaltungsbehörde" zu ändern.

- 3 -

§§ 12,13

Es wird zur Erwägung gestellt, die §§ 12 und 13 in das Justizstrafrecht (StGB, StPO) einzufügen, zumal derzeit im Nationalrat diesbezüglich Gesetzesänderungen anhängig sind.

III Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

16. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

